

Regulativ

für die Abgabe des Wassers

aus der

städtischen Hochdruck-Wasserleitung.

§ 1.

Die städtische Hochdruck-Wasserleitung ist bestimmt, die bisherigen aus dem Jacobskanal gespeisten Pumpenleitungen zu ersetzen. Für jede Art von Wasserverbrauch zu wirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken kann das Wasser der Hochdruckleitung benutzt werden. Eine Verwendung des Wassers dagegen zum Betriebe hydraulischer Motore, sowie zu jeglicher Arbeitsleistung, ist ausgeschlossen.

§ 2.

Jeder Grundbesitzer, der zu häuslichen, wirthschaftlichen Zwecken seiner Hausbewohner Wasser aus der städtischen Wasserleitung entnehmen will, muß solches bei Verabreichung eines Planes und einer Beschreibung der Wasserleitungs-Anlagen innerhalb seines Grundstücks, schriftlich bei dem Stadtamte anmelden und zugleich den Unternehmer namhaft machen, durch welchen die Anlage ausgeführt werden soll.

Anmerkung. Die Besitzer derjenigen Grundstücke, für welche bereits die Zuleitungen hergestellt sind, haben in der schriftlichen Anmeldung zur Wasserentnahme nur eine Beschreibung der Wasserleitungs-Anlage in

ihren resp. Grundstücken zu geben und den Ausführer der Anlage namhaft zu machen. Nach Unterzeichnung des im § 4 bezeichneten Verpflichtungsscheins kann die Wasserentnahme zu wirthschaftlichen Zwecken dieser Grundstücke sofort erfolgen.

§ 3.

Nach Beprüfung der projektirten Anlage, Verbesserung etwa beregter Mängel und ertheilten Bescheides kann die Wasserleitungs-Anlage in Ausführung gebracht werden, wobei der Anschluß an die bereits verlegten Haupthähne der Zweigleitungen unter Controle eines städtischen Baubeamten erfolgen muß. Sollte in einzelnen Fällen eine direkte Abzweigung vom Straßenhauptrohr nöthig werden, so kann diese nur nach Anweisung und unter Controle des städtischen Baubeamten ausgeführt werden.

§ 4.

Nach Herstellung der Zuleitung kann die Wasserentnahme erst dann erfolgen, wenn Antragsteller zuvor den Verpflichtungsschein unterzeichnet hat.

In diesem Verpflichtungsschein hat Antragsteller seinerseits genau die Zwecke anzugeben, für welche die Wasserentnahme erfolgen soll, das Stadtamt seinerseits die Gebührenbeträge einzutragen.

Durch Unterzeichnung dieses Verpflichtungsscheines übernimmt Antragsteller nicht nur die Verpflichtung, den bezeichneten Betrag der Wassergebühr pünktlich, diesem Regulativ gemäß, zu bezahlen, sondern verpflichtet sich zugleich auch in anderer Beziehung dem Regulativ, event. allen späteren von der Communal-Verwaltung des- bezüglich etwa zu erlassenden Bestimmungen sich zu unterwerfen und jede auf dem Grundstück eintretende Aenderung, welche auf die Berechnung der Wassergebühr von Einfluß sein könnte, sofort zur Kenntniß des Stadtamtes zu bringen (§ 17).

§ 5.

Zur Wasserlieferung für gewerbliche Zwecke gehört: der Wasserverbrauch in Badestuben, Wasch- und Bleichanstalten, Brauereien,

Destillaturen, Wein- und Branntwein-Handlungen, Conditoreien, Kaffee- und Theehäusern, Restaurationen und Speisehäusern, Gar-
küchen, Gasthöfen, Apotheken, Einfahrten und Handlungen, insoweit
Einfahrten damit verbunden sind, sowie bei den Fuhrleuten, Bäckern,
Färbern, Decatirern, Gerbern und in allen Gewerben und Indu-
strien, welche Wasser gewerbmäßig benutzen und mit Dampfmaschinen
betrieben werden.

§ 6.

Für Immobilien und Grundstücke, in welchen sich Anstalten
mit gewerbmäßigem Wasserverbrauch befinden (§ 5), wird das
Wasser zu den gewerblichen Zwecken nur auf gesonderte Anmel-
dungen, neben der zur Entnahme des Wassers zu wirthschaftlichen
Zwecken desselben Grundstückes zu machenden Anmeldung verabsfolgt.
Diese Anmeldungen sind unter Beobachtung der Bestimmungen der
§ 2 und 3 zu machen. Nach Unterzeichnung eines besonderen Ver-
pflichtungsscheines seitens des Grundbesitzers (§ 4) und nach zuvor
getroffener Vereinbarung über die Höhe der Wassergebühr (§ 9 IV
und § 11), kann die Wasserentnahme zu gewerblichen Zwecken erfolgen.

§ 7.

Bei Aufstellung von Projekten für Hausleitungen und Aus-
führung dieser Anlagen ist Folgendes zu beachten: Die Wasser-
versorgung eines Grundstücks kann durch Einführung des Wassers
in die Wohnungen zu einzelnen Auslaufhähnen daselbst oder durch
Aufstellung eines Hofwasserständers, endlich durch Ausführung beider
Anlagen erfolgen. Zu Untergrundleitungen können asphaltirte Guß-
eisenröhren von 1½" Weite und Bleiröhren von 1" Weite ver-
wendet werden. Bei schlechtem Untergrund verdienen letztere den
Vorzug. Bei Entnahme des Wassers in den Wohnungen, soll die
Leitung mit möglichst wenig Umwegen durch die Grundmauern in
den Keller oder in das Innere der Fundamente gebracht und von
da durch frostfreie Räume längs innerer Wände zu den einzelnen
Auslaufhähnen geführt werden. Wo Leitungen an der inneren

Seite von Außenwänden oder durch kalte Räume geführt werden müssen, sind die Röhren von den Wänden zu isoliren oder durch Umhüllung mit schlechten Wärmeleitern, Filz und dergleichen zu schützen.

Bei einzelnen Zweigen der Leitung, welche nur zeitweilig benutzt werden z. B. Waschküchen, wird dem Einfrieren am sichersten durch Entleerung der Leitung nach dem jedesmaligen Gebrauche vorgebeugt. Zu diesem Behuf ist am Anfang der kalten Strecke ein Entleerungshahn in dieselbe einzuschalten. Selbstverständlich muß dabei für unschädliche Abführung des aus dem abgeschlossenen Rohrtheil zurückfließenden Wassers gesorgt sein.

Die Anbringung eines Absperrhahnes in der Hauptleitung innerhalb der Fundamente ist zwar nicht unbedingt nöthig; sie erhöht jedoch wesentlich die Sicherheit gegen Beschädigungen durch undicht gewordene Leitungen. Es ist daher die Einschaltung eines solchen Hahnes innerhalb der Fundamente zu empfehlen. Derselbe wird dann zweckmäßig zugleich für selbstthätige Entleerung eingerichtet.

Um das Eindringen unreinen Wassers zu verhüten und auch im Interesse leichterer Zugänglichkeit wird ein solcher Hahn stets über dem örtlichen höchsten Grundwasserstand anzuordnen und zweckmäßig mit grobem Grand zu umfüllen sein.

Als Abzapfhähne dürfen nur Niederschraubhähne angebracht werden.

Bei Ausführung von Hofwasserständern muß das Ventil in frostfreier Tiefe liegen und das Steigrohr frostfrei verpackt sein. Anderenfalls muß zur Entleerung des Steigrohres nach jedesmaligem Gebrauch gesorgt werden. Communication mit dem Grundwasser darf hierbei jedoch nicht stattfinden. Im Interesse der Sicherheit der Leitungen sind für den Hofwasserständer solche Constructions zu wählen, welche nur langsames Schließen des Ventils zulassen. Wenn auf einem Grundstück eine Rohrleitung in das Wohnhaus und eine andere zu einem Hofwasserständer von derselben Hausleitung abzweigen, so muß an die zu dem Hofwasserständer führende Zweigleitung ein Absperrhahn eingeschaltet werden.

Keine Auslauföffnung für gewöhnliche Haus- oder Wirthschaftszwecke im Innern der Häuser oder auf den Höfen darf eine größere

lichte Weite als $\frac{3}{4}$ Zoll besitzen. Auslaufmündungen auf den Höfen sollen ein einheitliches Gewinde zum Anschrauben eines Schlauches besitzen.

§ 8.

Für genügend rasche und sichere Ableitung des Ueberlaufwassers und der Spülwasser aus Küchen und Höfen muß nach Möglichkeit gesorgt werden, entweder durch Verbindung der Ausgüsse und Zapfstellen mit unterirdischen Abzügen, oder wo solche fehlen, durch möglichst glattwandige Rinnsale, welche die genannten Punkte auf dem kürzesten Wege mit den Straßenrinnsale in Verbindung setzen.

§ 9.

Zur Verrentung und Amortisation des Anlagekapitals, sowie zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten des Hochdruckwasserwerkes wird eine Wassergebühr erhoben, deren Berechnung nach folgenden, pro Jahr normirten Preissätzen geschieht:

- I. Für Wasser zum gewöhnlichen wirthschaftlichen Hausbedarf ist zu zahlen:
 - a) für jede Wohnung eines mit Wasser versorgten Grundstücks 3 Procent der eingeschätzten Bruttomiethwerthe,
 - b) für ein Privatbadezimmer 4 Rubel,
 - c) für ein Wassercloset 2 Rbl.,
 - d) für einen Hofwasserständer, Hofhahn und Privatfeuerhahn 1 Rubel.
- II. Bei Wasserentnahme für den Bedarf von Stallungen ist zu zahlen:
 - a) für jedes Pferd 1 Rbl. 50 Kop.,
 - b) für jedes Stück Rindvieh 1 Rbl.,
 - c) für jeden zum Personentransport bestimmten Wagen 1 Rbl.
- III. Bei Wasserentnahme für Gärten und Springbrunnen ist zu zahlen:

- a) für jeden Quadrattaden Gartenland 1 Kop.,
- b) für jeden Springbrunnen bis zu $\frac{1}{4}$ Zoll Weite des Aufsehröhres 12 Rbl.

Die Verwendung des Wassers zu Springbrunnen ist nur vom 1. Mai bis zum 1. October in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis Sonnenuntergang gestattet mit der Beschränkung, daß bei ausbrechendem Feuer jeder Springbrunnen abgesperrt wird.

- IV. Bei Wasserentnahme für gewerbliche Zwecke ist zu zahlen für je 100 Cubikfuß verbrauchten Wassers 15 Kop.

Das Wasserquantum wird hierbei entweder schätzungsweise festgestellt, oder wenn auf diesem Wege keine Vereinbarung erzielt wird, durch controlirte Wassermesser ermittelt und darnach die Wassergebühr bemessen.

Anmerkung. Geschieht die Wasserversorgung eines Immobils nur durch einen Hofwasserständer, so ist neben der Zahlung von 1 Rbl. für den Hofwasserständer für die Wasserentnahme zu wirthschaftlichen Zwecken des Grundstückes die Wassergebühr laut Punkt I. a, b, und c, zum Vollen zu entrichten.

§ 10.

Der Ermittlung der Bruttomiethwerthe werden die von der Taxations-Commission ermittelten Bruttomiethwerthe für die Erhebung der Stadt-Immobiliensteuer zu Grunde gelegt. Alle der Immobiliensteuer nicht unterliegenden und von der Taxations-Commission daher nicht geschätzten, bewohnbaren Räume werden behufs Feststellung der Wassergebühr einer Schätzung nach den Grundsätzen der Taxations-Commission unterzogen.

§ 11.

Die Stadtverwaltung hat das Recht, auch in den im § 9 I. bis III genannten Fällen zu fordern, daß das Wasser nach dem Wassermesser zum Preise von 15 Kop. für 100 Cubikfuß bezahlt

wird, wenn (z. B. wegen eines Gewerbebetriebes des Abnehmers) zu besorgen ist, daß das Wasser auch zu anderen Zwecken, als zu den in dem Verpflichtungsscheine namhaft gemachten, verwendet wird.

§ 12.

Die Wassermesser werden auf Verlangen den Abnehmern von der Stadtverwaltung miethweise geliefert. Die Kosten der Aufstellung und der Verbindung mit der Leitung hat in allen Fällen der Consument zu tragen. Etwasige Reparaturen, welche durch den Abnehmer oder seine Dienstleute veranlaßt werden, fallen ebenfalls dem Consumenten zur Last. Die jährliche Miethfe für einen Wassermesser beträgt bei $\frac{3}{4}$ zölligem Zuflußrohr 6 Rbl., bei 1 zölligem Zuflußrohr 8 Rbl. und bei $1\frac{1}{2}$ zölligem Zuflußrohr 11 Rbl. Eigene Wassermesser werden nur nach Approbation des Stadtamtes zugelassen.

§ 13.

Der stattgehabte Wasserconsum wird monatlich durch einen hiermit betrauten Stadtbeamten festgestellt und ermittelt. Bei den monatlichen Ermittlungen kann Consument gegenwärtig sein. Aus der Abwesenheit des Consumenten bei der Ermittlung kann kein Einwand gegen das Resultat derselben und die Höhe der zu zahlenden Gebühr hergeleitet werden. Ist der Wassermesser etwa schadhast geworden, so daß er einen verhältnißmäßig geringen oder gar keinen Wasserverbrauch anzeigt, so wird der Wasserverbrauch nach dem durchschnittlichen Consum der drei letzten Monate festgestellt und berechnet.

§ 14.

Die Wassergebühr ist halbjährlich im Voraus und zwar je am 1. März und 1. September nach Empfang der von der Stadtverwaltung ausgestellten Rechnung zu entrichten. Die Consumenten, welche nach Wassermesser zahlen, haben die Wassergebühr viertel-

jährlich postnumerando am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. December jedes Jahres zu entrichten.

Anmerkung. Nach Eröffnung der Wasserleitung ist die erste Pränumerationszahlung bis zum nächst einfalligen Zahlungstermin sofort zu entrichten.

§ 15.

Erfolgt die Zahlung nicht in den im § 14 gedachten Fristen, so ist nach einer Respitzeit von 8 Tagen für die fällige Zahlung an Verzugszinsen 1% monatlich bis zum Zahlungstage zu entrichten und wird, falls die Zahlung binnen 4 Wochen nach Ablauf der Respittage nicht geleistet ist, dieselbe nebst Verzugszinsen executivisch beigetrieben und zugleich nach einer 48 Stunden vorher erlassenen Anzeige der Wasserzufluß für das Grundstück gesperrt.

Eine abgesperrte Zuleitung wird erst dann wiederum eröffnet, wenn der betreffende Hausbesitzer die für den Wasserverbrauch schuldige Zahlung nebst den Verzugszinsen entrichtet hat.

§ 16.

Bei Eigenthumswechsel eines Grundstücks gehen Rechte und Verpflichtungen aus dem Verpflichtungsscheine des bisherigen Besitzers auf den neuen Erwerber stillschweigend über; letzterer ist jedoch verpflichtet, dem Stadtamte binnen 14 Tagen über die fernere feinerseitige Benutzung der Leitung Anzeige zu machen.

§ 17.

Das Wasser darf nur zu den im Verpflichtungsscheine bezeichneten Zwecken benutzt werden. Es darf nicht durch Nachlässigkeit oder Muthwillen vergeudet (z. B. durch Offenlassen von Hähnen) oder an Bewohner solcher Grundstücke, welche keine Wassergebühr entrichten, abgegeben werden. Der Grundbesitzer ist auch dafür verantwortlich, daß durch seine Angehörigen, sein Gefinde oder durch seine Miether kein Mißbrauch des Leitungswassers stattfindet.

§ 18.

Jeder Grund- und Hausbesitzer ist verpflichtet, dem Stadtamte jede Veränderung anzuzeigen, welche auf die Berechnung der Wassergebühr von Einfluß sein könnte, als Ausbau des Hauses, Einrichtung eines Badezimmers u. s. w. und die einen Wasserconsum zu Zwecken erforderlich machen, die den im Verpflichtungsscheine bezeichneten Zwecken, resp. dem Umfange derselben, nicht entsprechen.

Nach erfolgter Anzeige wird ein neuer Verpflichtungsschein ausgefertigt (§ 4 und 6).

§ 19.

Jeder Abnehmer ist verpflichtet, dem hierzu beauftragten städtischen Beamten den freien Zutritt zu den Gebäuden und Räumlichkeiten, in welchen sich Privatleitungen oder ein Zubehör derselben befinden, behufs Revision derselben und zur Controlle des Wasserverbrauchs, zu gestatten.

§ 20.

Bei Feuerstoth in der Stadt ist jeder Besitzer einer Privatleitung verpflichtet, letztere auf Verlangen der Feuerwehr oder der Polizei geschlossen zu halten, resp. die Schließung des Absperrhahnes zu gestatten. Andererseits ist er aber auch verpflichtet, während des Feuers seine Leitung den Löschanstalten zur Verfügung zu stellen.

§ 21.

Sollte im öffentlichen Interesse (z. B. bei Feuerstoth) oder im Falle einer Reparatur der öffentlichen Wasserwerksanlage die gänzliche Absperrung einzelner Straßen oder die Einstellung oder Einschränkung der Wasserlieferung eintreten müssen, so steht den Abnehmern kein Entschädigungsanspruch für zeitweilige Entziehung des Wassers zu.

Wird die Speisung der öffentlichen Leitungen jedoch länger als 8 Tage unterbrochen, so findet über diese Zeit hinaus eine verhältnißmäßige Kürzung der Wassergebühr statt.

§ 22.

Jeder Abnehmer unterwirft sich einer Conventionalpön von 10 Rbl. im ersten, und von 25 Rbl. in Wiederholungsfällen:

wenn er eine vom Stadtamte noch nicht zur Benutzung genehmigte Leitung oder eine von ihm abgemeldete Leitung benutzt;

wenn er die im § 18 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;

wenn er oder einer seiner Angehörigen, seines Gefindes oder seiner Miether das Leitungswasser zu andern als den im Verpflichtungsscheine angegebenen Zwecken benutzt, das Wasser vergeudet oder an andere abgiebt (§ 17);

wenn er den beauftragten städtischen Beamten den Zutritt verweigert (§ 13 und 19);

wenn er den Bestimmungen des § 9 III. b) und des § 20 zuwiderhandelt.

§ 23.

Sind die im § 22 gedachten Uebertretungen zweimal mit der Conventionalpön belegt worden, so erfolgt in weiteren Wiederholungsfällen zugleich Absperrung der Zuflußleitung bis zur geschenehen Einzahlung der Conventionalpönen.